

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 07.12.2017**

gültig ab dem 01.01.2018

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

(1)
Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

(2)
Freimengen für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle gelten nur für Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Kohlentee- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)
Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)
Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

(5)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 5 Anliefermengen

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von geschäumten Polystyrol-Abfällen eine tägliche Maximalmenge von 1 m³ je Anlieferer.

(2)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelbindegröße bis 40 kg.

(3)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2018 tritt die Entgeltordnung vom 13.12.2016 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 07.12.2017

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

| Abfallbezeichnung | Abfall-schlüssel* ¹ | Entgelt (€/t) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------|
| Bauabfälle | | |
| Bauschutt | | |
| Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ² , mit einer Kantenlänge bis 30 cm | 17 01 07 - 1 | 47,00 |
| Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ² | 17 05 04 - 1 | |
| Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ² oder einer Kantenlänge von größer 30 cm | 17 01 07 - 2 | 62,00 |
| Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ² | 17 05 04 - 2 | |
| Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 17 01 06* | 180,00 |
| Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | 17 05 03* | |
| Holzabfälle | | |
| Bau- und Abbruchholz | 17 02 04*- 1 | 52,00 |
| Altholzfenster | 17 02 04*- 2 | 76,00 |
| Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe | 20 01 38 | 52,00 |
| Sonstige Bauabfälle | | |
| Bitumengemische | 17 03 02 | 286,00 |
| Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 17 03 03* - 1 | |
| Kohlenteer und teerhaltige Produkte - mit Anhaftungen auf Polystyrolbasis | 17 03 03* - 2 | 386,00 |
| Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - Mineralwolle | 17 06 03* - 1 | 259,00 |
| Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält - Mineralwolle | 17 06 04 - 1 | |
| asbesthaltige Baustoffe | 17 06 05* | 178,00 |
| Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | 17 08 02 | 80,00 |
| gemischte Bau- und Abbruchabfälle ³ | 17 09 04 - 1 | 136,00 |
| Abfälle aus Behandlungsanlagen | | |
| Sieb- und Rechenrückstände | 19 08 01 | 136,00 |
| Sandfangrückstände | 19 08 02 | |
| Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer | 19 08 05 | |
| andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 03 | |

| Abfallbezeichnung | Abfall-schlüssel* ¹ | Entgelt (€/t) |
|-------------------------------------------------|--------------------------------|---------------|
| Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle | | |
| Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt | 20 01 01 | 136,00 |
| Kunststoffabfälle | 20 01 39 | |
| Glasabfälle | 20 01 02 | |
| Textilabfälle | 20 01 11 | |
| Sperrmüll | 20 03 07 | 115,00 |
| Siedlungsmischabfälle ^{*3} | 20 03 01 - 1 | 136,00 |
| sonstige gemischte Gewerbeabfälle ^{*3} | 20 03 01 - 2 | |
| Marktabfälle | 20 03 02 | |
| Straßenreinigungsabfälle | 20 03 03 | |

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für Grünabfälle und schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen:

- a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m³ 4,00 €
- b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m³ 8,00 €
- c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m³ 12,00 €
- d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m³ 16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

5. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Grünabfälle betragen für Anlieferungen

| | |
|-------------------------------------------------------|----------|
| a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 3,00 € |
| b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 6,00 € |
| c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 9,00 € |
| d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 12,00 €. |

6. Regelungen für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter abgerechnet.

Das Entgelt für Asbestzementplatten aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Das Entgelt für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten beträgt:

| | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 6,00 € |
| b) bis zu 50 l | 12,00 € |
| c) bis zu 75 l | 18,00 € |
| d) bis zu 100 l | 24,00 €. |

Das Entgelt für Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Störstoffen oder einer Kantenlänge über 30 cm beträgt:

| | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 4,00 € |
| b) bis zu 50 l | 8,00 € |
| c) bis zu 75 l | 12,00 € |
| d) bis zu 100 l | 16,00 €. |

7. Regelung für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis

Das Entgelt für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis, das frei von Anhaftungen ist, beträgt:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 35,00 € |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 70,00 € |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 105,00 € |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 140,00 €. |

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 1 m³.

8. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

| | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Moped-Reifen | 1,00 €/Stück |
| 2. PKW-Reifen ohne Felge | 1,50 €/Stück |
| 3. PKW-Reifen mit Felge | 2,55 €/Stück |
| 4. LKW-Reifen ohne Felge | 7,65 €/Stück |
| 5. LKW-Reifen mit Felge | 11,85 €/Stück |
| 6. Traktor-Reifen ohne Felge | 31,00 €/Stück |
| 7. Traktor-Reifen mit Felge | 39,30 €/Stück. |

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

9. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

| Nr. | Gruppenbezeichnung | Abfall-Schlüssel* | entgeltfreie Menge in kg | Entgelt in €/kg |
|-----|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------|
| 1 | Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel | 08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28 | 20 | 0,79 |
| 2 | Löse- und Reinigungsmittel | 07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30 | 10 | 0,79 |
| 3 | Frostschutzmittel | 16 01 14* 16 01 15 | 10 | 0,79 |
| 4 | Altöle in Gebinden | 13 02 05* 13 02 08* | 10 | 0,55 |
| 5 | Säuren | 11 01 06* 20 01 14* | 5 | 1,08 |
| 6 | Laugen | 11 01 07* 20 01 15* | 5 | 1,08 |
| 7 | Beizen und Ätzmittel | 11 01 05* | 10 | 1,08 |
| 8 | Fotochemikalien | 09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17* | 20 | 0,97 |
| 9 | Stoffe mit metallischem Quecksilber | 06 04 04* 20 01 21* | 5 | 8,17 |
| 10 | Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel | 02 01 08* 20 01 19* | 10 | 2,99 |

| Nr. | Gruppenbezeichnung | Abfall-Schlüssel* | entgeltfreie Menge in kg | Entgelt in €/kg |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------|
| 11 | Altmedikamente | 20 01 31* 20 01 32 | 10 | 1,56 |
| 12 | spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis) | 18 01 01 | keine | 1,56 |
| 13 | Chemikalienreste | 06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09 | 5 | 2,99 |
| 14 | Leuchtstoffröhren (unzerstört) | 20 01 21* | unbegrenzt | 0 |
| 15 | Batterien (PKW, Moped, Krad) | 16 06 01* 20 01 33* | unbegrenzt | 0 |
| 16 | Stab- und Flachbatterien | 16 06 02* 16 06 04 20 01 33* | unbegrenzt | 0 |
| 17 | Quecksilberknopfzelle | 16 06 03* | unbegrenzt | 0 |
| 18 | Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit | 15 02 02* 16 01 13* | 10 | 0,89 |
| 19 | ÖlfILTER | 16 01 07* | 1 | 0,89 |
| 20 | Fette, Wachse | 20 01 25 20 01 26* | 2 | 0,68 |
| 21 | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen | 16 05 04* 16 05 05 | 5 | 1,92 |
| 22 | teerhaltige Bitumenabfälle | 17 03 01* 17 03 02 17 03 03* | 20 | 0,73 |
| 23 | Ni-Cd-Akkumulatoren | 16 06 02* | 10 | 0,73 |
| 24 | mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen | 15 01 10* | 5 | 1,92 |
| 25 | mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen | 15 01 10* | 2 | 1,92 |
| 26 | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten | 16 02 09* | 10 | 2,39 |
| 27 | Brenn- und Treibstoffe | 13 07 01* 13 07 02* 13 07 03* | keine | 0,64 |
| 28 | zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen | 20 01 23* 20 01 35* | keine | 1,94 |

10. Fremdverwiegung

Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt 5,00 €.

11. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt),
- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen (nicht zerlegt und nicht zerstört sowie ordnungsgemäß verpackt (Nachtspeicherheizgeräte und -öfen)).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*² Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*³ Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 12.12.2017

Pätzold
Verbandsvorsteher